

**Besondere Vereinbarung 6307 (08)**  
**zur**  
**Ertragsausfall-Versicherung von Photovoltaikanlagen**

(Stand 01.2008)

**Übersicht**

1.	Versicherungsgegenstand
2.	Unterbrechungsschaden
3.	Haftzeit
4.	Versicherte Schäden und Gefahren
5.	Versicherungssumme
6.	Versicherungsort
7.	Umfang der Entschädigung
8.	Selbstbeteiligung
9.	Obliegenheiten im Schadenfall

**1. Versicherungsgegenstand**

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie montiert wurden, sofern die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Bauvorschriften erfolgt ist.

**2. Unterbrechungsschaden**

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

### 3. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes. Bei Totalschäden durch Feuer und Sturm gilt die zweifache Haftzeit vereinbart.

Sofern die Haftzeit nicht ausreichend ist, gilt eine Nachhaftung bis zu einem Monat vereinbart. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Zeitraum auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den eingetretenen Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

### 4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter, Sabotage und Vandalismus;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost, Eisgang und Überschwemmung.

Soweit dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme für Unterbrechungsschäden durch Erdbeben und Innere Unruhen.

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Nur sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von der vorgenannten Regelung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile, insbesondere Wechselrichter) der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- Innere Unruhen mit Ausnahme der vereinbarten Erstrisikosumme;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Erdbeben mit Ausnahme der vereinbarten Erstrisikosumme;
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- Werkzeugen aller Art;
- sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## 5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aus der Anlagenleistung in kWp unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausfallentschädigung und der zugrundeliegenden Haftzeit ermittelt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

## 6. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

## 7. Umfang der Entschädigung

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer den innerhalb der Haftzeit entstandenen Ertragsausfall unter Berücksichtigung einer zeitlichen Selbstbeteiligung auf Basis des vereinbarten Pauschalbetrages je kWp Anlagenleistung und Tag. Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage maximal erzielbare Vergütung aus der Stromspeisung eines Kalenderjahres.

Für Anlagen ab 50 kWp Leistung gilt eine Höchstentschädigung in Höhe von 110% (inkl. Kosten-

pauschale) der im Ausfallzeitraum entgangenen Einspeisevergütung vereinbart.

Bei Anlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch:

- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

## **8. Selbstbeteiligung**

Die bedingungsgemäß ermittelte Ertragsausfallentschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.

Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## **9. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Versicherungsnehmer hat

- jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer spätestens innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen;
- Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Plünderung darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- dem Versicherer auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und ggf. der drei Vorjahre zu gewähren.